

# RS OGH 1988/10/11 2Ob526/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1988

## Norm

ABGB §830 B2b

## Rechtssatz

Unzeit liegt nicht vor, wenn Rechtsstreitigkeiten des Teilungsklägers oder des Teilungsbeklagten mit einem Dritten oder derartige Streitigkeiten untereinander anhängig sind, die nur das Ausmaß der den Streitparteien zustehenden Miteigentumsanteile, nicht aber die Eigentümerstellung eines der Beteiligten als solche betreffen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 526/88  
Entscheidungstext OGH 11.10.1988 2 Ob 526/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0013319

## Dokumentnummer

JJR\_19881011\_OGH0002\_0020OB00526\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)